

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Grammel», Lausen

Vom 13. August 2002 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, *

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet «Grammel», Lausen, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen Nr. 395 - 407, 409, 412 - 414, 416, 427, 429, 436, 488, 550, 551, 553 - 560, 600, 603 und 1550, sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 599 und 1007, alle im Grundbuch Lausen. *

² Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, welcher bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 24,89 ha. *

³ ... *

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen von nationaler Bedeutung mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung der Schutzfunktion der Waldbestände in den siedlungsnahen Bereichen;
- c. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- d. Förderung strukturreicher, lichter und extensiv genutzter Waldbestände mit hohem Tot- und Altholzanteil;
- e. Erhaltung und Förderung ungenutzter und unerschlossener Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;

1) SGS [790](#), GS 31.59

- f. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern sowie von Kleinstrukturen wie Trockenmauern, Ast- oder Lesesteinhaufen;
- g. Erhaltung und Förderung des Weiherbiotopes als Laichgewässer für Geburtshelferkröten;
- h. * Erhaltung und Förderung der offenen Grube mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften, insbesondere den Ruderalstandorten, den Hochstaudenfluren und den Feldgehölzen als Lebensraum für Insekten, Reptilien und Vögel;
- i. * Erhaltung und Förderung der geschützten und der seltenen Arten, insbesondere der Licht und Wärme liebenden Arten.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutzungs- und Pflegekonzept vorgesehen sind;
- b. Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen auf Fauna und Flora;
- c. Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Entfachen von Feuer ausserhalb der bezeichneten Feuerstellen;
- f. Laufenlassen von Hunden in den bezeichneten Bereichen mit Leinenpflicht;
- g. Reiten oder Befahren mit Mountainbikes abseits der erlaubten Wege;
- h. Befahren mit Motorfahrzeugen ohne Berechtigung;
- i. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln auf den Magerwiesen;
- j. Düngen, Pflügen oder Bepflanzen von Magerwiesen;
- k. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen von Tieren ohne Bewilligung;
- l. Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege, sofern diese im Nutzungs- und Pflegeplan nicht enthalten sind;
- m. * Veränderung der Wald-Offenland-Verteilung durch Aufforstungen, Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Entfernen von Gehölzen, soweit dies im Nutzungs- und Pflegeplan nicht vorgesehen ist;
- n. * Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Pflege- und Nutzungsplan. Der Unterhalt bestehender Wald- und Maschinenwege, der Feuerstellen «Obere Grammelgrube» und «Antennenanlage Grossgrammel», der bestehenden Wasserefassungen sowie der Infrastrukturen für Hangentwässerungen bleibt gewährleistet.

⁴ Nutzung und Unterhalt der bestehenden, rechtmässig erstellten Kleinbauten im bisherigen Rahmen sowie die Rechte der privaten Grundeigentümer bezüglich Eigengebrauch bleiben gewährleistet. Nutzungen, welche den Zielen des Magerwiesen-Schutzes widersprechen, wie Ackerbau, Rebbau ausserhalb der bestehenden Fläche, Niederstamm-Anlagen und dergleichen, sind nicht erlaubt.

⁵ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. n bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

§ 4 Bewilligungen

¹ Veranstaltungen unterliegen einer generellen Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden und soweit dadurch keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes entsteht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt beider Basel und den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen für die Betreuung des Naturschutzgebietes gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991²⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz.

² In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

³ Das von der kantonalen Naturschutzfachstelle, dem Forstamt und der Bürgergemeinde gemeinsam erarbeitete Nutz- und Schutzkonzept für die Waldfläche innerhalb des Naturschutzgebietes mit Abgeltungsberechnung bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Waldareales. Im Landwirtschaftsgebiet wird die fachgerechte Pflege der Magerwiesen mit Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt.

⁴ Das Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung ist nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit der Bürgergemeinde zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

²⁾ GS 31.59, SGS 790

⁵ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

¹ Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldareales gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaues.

² Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen des Betriebsplanes in die forstliche Planung zu integrieren.

³ Für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung, gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwändige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 10 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft. *

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Rechtskraft des begleitenden Regierungsratsbeschlusses in Kraft³⁾.

3) In Kraft seit 23. August 2002.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.08.2002	23.08.2002	Erlass	Erstfassung	GS 34.0593
19.12.2006	01.01.2007	§ 10 Abs. 1	geändert	GS 35.1119
13.02.2007	01.04.2007	Ingress	geändert	GS 36.0022
13.02.2007	01.04.2007	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 36.0022
13.02.2007	01.04.2007	§ 1 Abs. 2	geändert	GS 36.0022
13.02.2007	01.04.2007	§ 1 Abs. 3	aufgehoben	GS 36.0022
13.02.2007	01.04.2007	§ 2 Abs. 1, Bst. h.	geändert	GS 36.0022
13.02.2007	01.04.2007	§ 2 Abs. 1, Bst. i.	eingefügt	GS 36.0022
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. m.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. n.	eingefügt	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 5	eingefügt	GS 2024.057

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.08.2002	23.08.2002	Erstfassung	GS 34.0593
Ingress	13.02.2007	01.04.2007	geändert	GS 36.0022
§ 1 Abs. 1	13.02.2007	01.04.2007	geändert	GS 36.0022
§ 1 Abs. 2	13.02.2007	01.04.2007	geändert	GS 36.0022
§ 1 Abs. 3	13.02.2007	01.04.2007	aufgehoben	GS 36.0022
§ 2 Abs. 1, Bst. h.	13.02.2007	01.04.2007	geändert	GS 36.0022
§ 2 Abs. 1, Bst. i.	13.02.2007	01.04.2007	eingefügt	GS 36.0022
§ 3 Abs. 2, Bst. m.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 2, Bst. n.	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 3 Abs. 5	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 10 Abs. 1	19.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1119